

Präambel

Der Kreissportbund Erzgebirge e.V. (KSB ERZ) hat ein aus Eigenmitteln generiertes Förderprogramm entwickelt, um die Sportvereine des Erzgebirgskreises zu unterstützen.

Der KSB ERZ verwaltet das Förderprogramm und ist für die Vergabe der Fördermittel entsprechend der Richtlinie zuständig.

Der KSB ERZ fördert und unterstützt Sportvereine im Erzgebirgskreis, die durch Ihre Investitionen Ihr Sportangebot erweitern bzw. bestehende Sport- und Pflegegeräte oder Sportstätten erneuern.

Fördergegenstand und Förderhöhe

Bezuschusst werden investive Maßnahme und Pflegegeräte, welche nicht unter die Großsportgeräteförderung des Landessportbunde Sachsen e.V. (LSB) fallen, bzw. Großsportgeräte, die **nach Antragstellung** auf Förderung, durch den LSB nicht gefördert werden konnten. Dies können zum Beispiel sein:

- Modernisierungsmaßnahmen an Sportstätten, die keine reinen Schönheitsreparaturen sind
- Energetische Sanierungen, wie z.B. die Umstellung auf LED-Beleuchtung, Regenwassergewinnung oder Solarthermie für Warmwasser
- Rasenpflegegeräte
- Bewässerungsanlagen
- Messtechnik, wie z.B. Lichtschranken und Software

Die Investitionssumme muss mindestens € 1.000,00 betragen. Dabei können bis zu 15 Prozent der Anschaffungskosten bis zu einer Fördersumme von maximal € 1.500,00 (entspricht einer Investitionssumme von € 10.000,00) pro Verein und Jahr gefördert werden.

Fördervoraussetzung

Die Förderung erfolgt ausschließlich an gemeinnützige, eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge e.V. sind und einen gültigen Freistellungsbescheid vorliegen haben. Eine Zuwendung wird nur Sportvereinen gewährt, welche die Kosten aus Eigenmitteln getragen haben. Die Herkunft der Eigenmittel wird nicht geprüft.

Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Der Fördertopf 2024 und 2025 beträgt jeweils € 15.000,00. Somit können mindestens 10 Projekte pro Jahr gefördert werden. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft ist, können keine weiteren Anträge im laufenden Jahr mehr bewilligt werden.

Der Antrag erfolgt schriftlich, aber formlos unter Beifügung eines Nachweises über die Anschaffungskosten. Der Nachweis kann ebenso formlos erfolgen wie z.B.:

- Kopie der Rechnung mit Zahlungsnachweis
- Tabellarische Kostenaufstellung mit Zahlungsnachweis
- fachkundige Bestätigung der Aufwendungen z.B. durch den Steuerberater, die Bank, etc.

Als Zahlungsnachweise können Bankbelege (Onlineauszug oder Papier), ordnungsgemäße Quittungen oder einfache Bestätigungen auf der Rechnung „Zahlung erhalten“ mit Stempel dienen.

Es können auch Teilanschaffungs- / Teilherstellungskosten gefördert werden, jedoch entfällt bei Beendigung / Fertigstellung eine erneute Förderung derselben Maßnahme.

Die Anträge werden entsprechend Ihres Einganges in unserer Geschäftsstelle in Annaberg-Buchholz bearbeitet. Sobald der Antrag vollständig eingegangen ist, wird die Fördersumme innerhalb einer Woche auf das von Euch im VereinsPortal des Landessportbundes hinterlegte Konto ausgezahlt. Eine Nachreichung von weiteren Belegen ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Überweisungen sind nur auf Vereinskonto möglich.

Sonstige Vereinbarungen

Mit Antragstellung erklärt sich der Verein bereit, dass der Vereinsname und das Förderprojekt auf unserer Website, aus Gründen der Transparenz, veröffentlicht wird.

Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 18. September 2024 vom Vorstand und Präsidium des Kreissportbundes Erzgebirge e.V. beschlossen.

Diese Richtlinie tritt ab **18. September 2024** in Kraft und ist für Investitionen rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 anwendbar.

Annaberg-Buchholz, 18. September 2024